

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg15>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 15 (2009)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg15/170-175>

Rg **15** 2009 170 – 175

Michael Stolleis

Riesenschildkröte mit Register

Riesenschildkröte mit Register*

I. »Mit dem Erscheinen des vorliegenden Registerbandes ist das ›Historische Wörterbuch der Philosophie‹ abgeschlossen«, so Gottfried Gabriel in der Vorbemerkung. Freilich ist ein wirklich »abgeschlossenes« Lexikon nur schwer vorstellbar. Es ist eine in Stichworte gedrängte Verkürzung eines bestimmten Segments der Welt. Die Auswahl der Stichworte zeigt implizit, was eine Redaktion, aber auch eine ganze Autorengeneration »in ihrer Zeit« für wichtig hielt. Zwischen den Stichworten gibt es Leerräume, die in immer feinerer Differenzierung gefüllt werden könnten. Neue Begriffe tauchen ständig auf. Der philosophische Diskurs fließt. Nachtragsbände müssten sich anschließen, das Ganze würde im Internet als »lebendiges Lexikon« mit fortwährenden Ergänzungen sozusagen als »*philosophia perennis*« im Sinne von Joachim Ritter fortbestehen. Käme es zu einer zweiten Auflage, dann würde man die Feldarbeit von tausendfünfhundert Autoren nochmals aufnehmen und mit Sicherheit ergäben sich viele Verschiebungen und Ergänzungen. Mit anderen Worten: Kaum hat der Stein den Gipfel erreicht, stürzt er wieder abwärts. Lust und Verzweiflung der Lexikographen.

Was an klugen Gedanken, Verknüpfungen und einfachen Hinweisen auf weiteres Wissen in zwölf doppelspaltig gesetzten schweren Bänden aufgehäuft und nun durch den Registerband samt der nützlichen CD-ROM erschlossen ist, gehört zu den so genannten Langzeitvorhaben. Sie werden in der Wissenschaftspolitik misstrauisch betrachtet, als »Riesenschildkröten« bespöttelt, aber sie nähren uns alle. Sie stehen geduldig in den Regalen und sind bereit, ihr versammeltes Bildungsgut und ihren Scharfsinn mitzuteilen. Es sind die kulturellen Datenbanken

der Menschheit. In Sprache und Abbildungen bewahren sie auf, was der Menschheit »wichtig« ist, Denkfiguren, Erinnerungen, kulturelle Zusammenhänge, Sprachen, dichterische, künstlerische, musikalische Meisterwerke. Es geht in ihnen um nicht mehr und nicht weniger als um das Ausbuchstabieren des Menschen als denkendes Kulturwesen. Die historische Bemühung um die Philosophie, wie sie uns hier vorliegt, steht so auf einer Stufe mit den lexikalisch versammelten alten und untergegangenen Sprachen, mit den Thesauri der Münzen, Vasen, Glasfenster oder Kleinbronzen, und sie blickt zurück bis hin zum Beginn des systematischen Denkens, das sich mit den Urfragen des aufrecht gehenden Menschen befasste: Wer bin ich, wer lenkt den Himmel, wer schuf die Erde, was ist Materie, wo werden wir hingehen, was ist der Sinn allen Tuns, Werdens und Vergehens?

Die von der europäischen Philosophie überspannten 2.500 Jahre sind hier auf spezifische Weise, eben in philosophischen »Begriffen«, verdichtet worden. Die Philosophie erscheint als Sammelbecken von Begriffen, wie dies noch im Titel von R. Eislers »Wörterbuch der philosophischen *Begriffe*« (1927–30) deutlicher ausgedrückt wurde. Das heißt, nicht Leben und Werk berühmter Philosophen werden geboten, sondern das philosophische und auf Begriffe fixierte Gespräch der Gegenwart wird historisch unterfangen. Es wird festgehalten, was den Herausgebern an der gegenwärtigen Philosophie wert erschien, historisch-genetisch betrachtet zu werden. Das ist ein bestimmter, räumlich und zeitlich bestimmbarer Ausschnitt. Dies ist hinzunehmen, auch wenn der Historiker (und Rechtshistoriker) Vorbehalte gegenüber der Münzwährung

* JOACHIM RITTER, KARLFRIED GRÜNDER, GOTTFRIED GABRIEL, MARGARITA KRANZ (Hg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 13, Register, 1046 Sp., XVIII S. Corrigenda zu den Bänden 1–2, mit beigelegter CD, Basel: Schwabe 2007, ISBN 978-3-7965-2050-1 – Die folgende Besprechung ist aus einer interdisziplinären Veranstaltung des Deutschen Literaturarchivs

(Marbach) zum Erscheinen des Registerbandes im Juni 2007 hervorgegangen.

geprägter Begriffe haben kann, mit denen Philosophen die Welt zu fassen pflegen. Der metaphorische Vergleich mit den Münzen macht es schon deutlich. Feste Begriffe, so reizvoll sie wegen der ihnen eigenen Ordnungskraft sein mögen, sind Vereinfachungen und Verkürzungen. Es ist Geld, mit dem der Philosoph rechnen kann. Wer dagegen den historischen, individualisierenden Blick auf die Welt vorzieht, wird den künstlichen Begriffsapparat eher als lästig oder irreführend empfinden. Dann könnte es sich empfehlen, die Zweiteilung in »Worte« und »Begriffe« nicht mehr für sinnvoll zu halten und nur noch von »Worten« zu sprechen, mit denen die Welt beschrieben und im Kopf geordnet wird. Demnach gibt es, allen Harmonisierungsversuchen zum Trotz, eine prinzipielle Differenz zwischen dem historischen und dem philosophischen Blick. Philosophen glauben von Berufs wegen an die Notwendigkeit und die Aussagekraft von »Begriffen«, während Historiker die Alltags- und die Fachsprache einer bestimmten Gesellschaft in einer bestimmten Zeit wahrnehmen und als »Kommunikation« zusammenfließen lassen. Dass dabei jeweils bestimmte Leitworte dominieren, dass sie besonderes Interesse für das Verständnis der geistigen Befindlichkeit einer Epoche beanspruchen können, ist selbstverständlich. Auch der Historiker arbeitet, wie der Philosoph, mit der Sprache. Aber sein Blickwinkel ist ein anderer.

Gleichwohl sind die meisten Historiker wie die Philosophen überzeugt, »Begriffe« zu benötigen. Das Credo lautet: »Der Begriff ist die ordnende Macht des Geistes.«¹ Diese Überzeugung ist tief verankert. Sie besagt für Historiker, dass die vielfältigen Vorgänge der Vergangenheit in zentralen und besonders wichtig erscheinenden Worten verdichtet und damit greifbar werden sollen. So war das ebenfalls seit 1967 vorberei-

tete und 1997 mit Registerbänden abgeschlossene Historische Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck angelegt. Wirklichkeit soll, so sagt man traditionell, »auf den Begriff gebracht« und somit handhabbar werden, oder man wollte umgekehrt den Begriff wie eine Linse im Fenster zur historischen Wirklichkeit benutzen, um überhaupt etwas zu sehen. Ob Begriffe aber höhere Wesen als Worte sind und in welcher Weise sie höhere Qualität haben sollen, blieb offen. Im Grunde war und ist es wohl nicht mehr als eine gewohnheitsgemäße Ausdrucksweise aus jener Zeit, in der sich Geschichtsschreibung und Geschichtsphilosophie noch sehr nahe standen, also aus dem frühen 19. Jahrhundert. Heute müsste man wohl zugeben, dass weder der philosophische noch der historische Diskurs aus der Unterscheidung zwischen Worten und Begriffen etwas Zwingendes ableiten können. Jeder Text gewinnt seinen Sinn aus der spezifischen, kontextuell eingebundenen Verwendung von Worten, aus dem damit generierten Verstehen, Missverstehen oder Nichtverstehen auf der Empfängerseite und der daraus folgenden geglückten oder nicht geglückten Kommunikation.

Alle sprachlichen Austauschvorgänge, auch die von Philosophen und Historikern, finden auf der intersubjektiven Kommunikationsebene statt. Weder können die Philosophen »Wahrheiten« auf den Tisch legen noch die Historiker »Tatsachen«. Beide können lediglich für ihre Texte argumentativ um Plausibilität werben. Obwohl alle Historiker heute einräumen, dass es die »Tatsache« (als *factum brutum*) nicht gibt, sondern dass sie nur ein Konstrukt der Kommunikation ist, dass sie also, wenn man so sagen darf, durch das interpretierende Wort erst »hergestellt« wird, sträubt sich in ihnen etwas da-

1 OLIVER MÜLLER, Mit allen Registern; Basel feiert das »Historische Wörterbuch der Philosophie«, SZ v. 28.6.2007.

gegen, das Ergebnis ihrer Forschungen derart zu relativieren und zu historisieren. Es ist offenbar psychisch befriedigender, »Bausteine« zu einem imaginierten Gebäude der historischen Wahrheit zu liefern als sich selbst der Zugluft der Historisierung und der Subjektivierung einer verformenden »Erinnerung« auszusetzen.²

Aber auf diese Debatte kommt es bei der Nutzung des großen Historischen Wörterbuchs und seines Registers nicht an. Die Benutzer werden in der Regel Philosophen sein, daneben ideengeschichtlich interessierte Historiker und sonstige Fachwissenschaftler.³ Alle können sich hier lernend nähren, indem sie erfahren, welche historischen Wege bestimmte Worte oder Wortgruppen genommen haben, und wenn es gut geht, erfahren sie auch, warum es zu diesen Wegen oder Umwegen gekommen ist. Aus der Perspektive des Benutzers kann man nur unterstreichen, welches Wunder ein solch gelehrter lexikalischer Kosmos eigentlich ist. Die Heerschar der Autoren wirkt auf den Leser – wenn der Vergleich erlaubt ist – wie eine Schar fleißiger Bienen oder Ameisen, die im Kollektiv arbeiten, um ihre Ernte einzubringen oder einen Bau zu errichten. Es sind ausgeprägte Individuen einerseits, aber auch geduldige Arbeiter andererseits, die den freundlichen Aufforderungen der Herausgeber folgend bereit waren, sich einem Plan zu fügen. Die zwölf Bände stehen vor uns wie die zwölf Apostel (der Registerband mag den außerhalb der Gruppe stehenden Judas abgeben), beseelt von einem Geist, dem wissenschaftlichen Arbeiten zu dienen, den Unkundigen zu helfen oder den Wissenden neue Einsichten zu vermitteln.

II. Im Folgenden soll es um die juristischen Artikel gehen. Aber was sind eigentlich »juristische« Artikel? Der Registerband sagt auf den Spalten 97–100, welche es sein sollen, 85 an der

Zahl, von »Absicht« bis »Zurechnung«. Aber so einfach ist die Abgrenzung nicht, und zwar aus zwei Gründen. Juristen bedienen sich bei Nichtjuristen, und umgekehrt argumentieren Nichtjuristen vielfach juristisch. Juristen verwenden permanent – und gewiss oft dilettantisch – philosophische und andere fachwissenschaftliche Termini. Sie bedienen sich, vor allem als Richter, in ihrem Alltagswissen bei der Philosophie, bei Logik und Methodenlehre, Psychologie und Soziologie. Sie müssen im Groben Bescheid wissen über naturwissenschaftliche Kausalitäten (etwa im Umweltrecht), müssen Wahrscheinlichkeiten beurteilen können, wirtschaftliche Grundkenntnisse haben (etwa im Wirtschaftsstrafrecht), um ein Mindestmaß an Kritikfähigkeit gegenüber den vorgebrachten Behauptungen und Gutachten zu bewahren (vor allem im Strafrecht). Der Fachjurist ist also darauf angewiesen, die »Basics« anderer Fachsprachen zu kennen und sie in der juristischen Argumentation zu verwenden.

Doch gehen Fachsprache und Normalsprache fließend ineinander über. Alle wichtigen Worte der Alltagssprache zu Staat und Recht sind auch fachspezifisch verwendbar. Man denke an Amt, Bürger, Demokratie, Gemeinwohl, Gesetz, Gewalt, Gleichheit, Kausalität, Mehrheit, Pflicht, Politik, Polizei, Sachverhalt, Souveränität, Staat und Staatsräson, Toleranz, Unrecht, Urteil, Verbot, Verbrechen und Verwaltung. Alle diese Worte kommen in unserer Alltagssprache vor. Für den juristischen Fachgebrauch und die rechtshistorische Analyse müssen sie nochmals eigens in ihren fachlichen oder historischen Kontext versetzt werden. Nehmen wir »Staat« und »Staatsräson«: Beide Worte kommen im 17. Jahrhundert in Deutschland auf, das lateinische Lehnwort »Staat« verdrängt langsam die älteren Worte Obrigkeit, Gemeinwesen (respublica), Herrschaft und andere. »Staats-

2 MICHAEL STOLLEIS, Rechtsge-schichte schreiben. Rekonstruk-tion, Erzählung, Fiktion?, Basel 2008.

3 Zu den Mitarbeitern gehören neben den dominierenden Philosophen als Fachwissenschaftler die Theologen, Psychologen, Biologen, Verhaltensforscher, Ethnologen, Mathematiker sowie die Wirtschafts-, Gesellschafts- und Staatswissenschaftler samt den

Juristen. So schon der Klappentext des Bd. 1 (1971).

räson«, die italienische »ragion di stato«, um 1525 erstmals gedruckt, um 1600 zum lateinischen Kunstwort »ratio status« mutiert und dann ins Deutsche übersetzt, erlebt einen tiefgehenden Bedeutungswandel, bis es schließlich als verschlissen beiseite gelegt wird. Ein anderes Beispiel ist der »Bürger«, der zwischen Stadtbürger, Pfahlbürger, Untertan, selbständigem Rechtssubjekt, Staatsbürger (citoyen) changiert und historisch situiert werden muss, wenn man die jeweilige Bedeutungsnuance erfassen will. »Den« Begriff des Bürgers gibt es nicht, allenfalls verschiedene Redeweisen zu verschiedenen Zeiten, Redeweisen, die den Verständnishorizont der Zeitgenossen voraussetzen und deshalb tauglich für Kommunikation gewesen sind.

Mit anderen Worten: Die Rechtssprache holt sich ständig »Begriffe« von außen, und darunter eben viele aus der Philosophie. Zugleich ist auch die Alltagssprache in gewissem Sinn vielfach Rechtssprache. Die Codierung von Recht und Unrecht hält den Alltag besetzt. Schon Kleinkinder reden von Mein und Dein, verstehen intuitiv den Unterschied von Eigentum und Besitz, haben ein feines Gefühl für Gerechtigkeit, Gleichheit, Regel und Ausnahme.⁴ Recht und Unrecht haben, um ein Stichwort des Lexikons zu zitieren, ihren »Sitz im Leben«.⁵

Juristische Artikel im engeren Sinn sind nun diejenigen, die in besonders verdichteter Weise der jeweils zeitgebundenen Fachsprache nahe stehen. Das gilt besonders für die zweiundzwanzig Artikel in Band 8 (1992), die sich ausdrücklich mit »Recht« beschäftigen. So hat Maximilian Herberger die großen Übersichtsartikel »Recht« und »Rechtsdogmatik« geschrieben, Lars Riebold einen ergänzenden Artikel über *rights* und *claims* in der analytischen Philosophie. Es folgen »Rechtspositivismus« (Rolf Gräwert) samt »Rechtsakt« (Andreas Trupp) und

»Rechtsnorm« (Christoph Gusy), »Menschenrechte« (Günter Birtsch) und »Rechtsgleichheit« (Weyma Lübbe), das vor allem im Strafrecht häufig verwendete Wort »Rechtsgut« (Bernd H. Schulte), der »Rechtsirrtum« sowie die im Verfahrensrecht unentbehrliche »Rechtskraft« (Andreas Trupp), der »Rechtsstaat« (Ernst Wolfgang Böckenförde), das »Rechtsverhältnis« (Christoph Gusy) und der »Rechtzweck« (Andreas Trupp). Das sind nun stark fachlich und positivrechtlich geprägte Worte, einigermaßen festgelegt durch das geltende Recht.

Von allgemeinerem Charakter sind dann aber die zum gebräuchlichen philosophischen Gespräch gehörenden Artikel »Rechtsidee« (Alessandro Baratta, Hartmut Wagner), »Rechtslehre« (Horst Dreier) und »Rechtsontologie« (Ulfried Neumann), die theologisch-juristische »Rechtfertigung« sowie natürlich die besonders umfangreichen Artikel »Rechtsordnung« (Petra Gehring), »Rechtsphilosophie« und »Rechtstheorie« (Jan M. Broekman).

Es ist hier nicht möglich, diese Artikel detailliert zu beschreiben oder zu kritisieren. Wer einen solchen Artikel für ein Lexikon schreibt, weiß Bescheid, was man nicht tun darf: das eigene Steckenpferd reiten, polemisieren oder mit schillerndem Halbdunkel brillieren, nicht die gegnerische Meinung unterschlagen, in der Hoffnung, der Leser merke das nicht. Schließlich darf man auch nicht den pragmatisch festgesetzten Umfang überschreiten. Positiv ausgedrückt: Der Autor eines Lexikonartikels gibt eine knize historische Übersicht über die Wortverwendung, nennt *idealiter* manchmal sogar den Erfinder des Wortes, erklärt die verschiedenen Bedeutungen, sowohl im diachronen Verlauf als auch horizontal auf dem Feld der aktuellen Debatte. Der Leser soll auf möglichst genaue und sachliche Weise erfahren, was es mit dem

4 STEFAN WEYERS, »Haben« und »Gehören«, »Leihen« und »Tauschen«, »Wegnehmen« und »Klauen« – eine Fallstudie zur Entwicklung von Besitz- und Eigentumsnormen im Vorschulalter, in: Jus humanum. Grundlagen des Rechts und Strafrecht. Festschr. f. E.-J. Lampe zum 70. Geburtstag, hg. von DIETER DÖLLING, Berlin 2003, 107–137; ERNST-JOACHIM LAMPE, Die Ent-

wicklung von Rechtsbewusstsein im Kindesalter, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 2006, 397–427; STEFAN WEYERS, MONIKA SUJBERT, LUTZ H. ECKENBERGER in Zusammenarbeit mit ERNST-JOACHIM LAMPE, Recht und Unrecht aus kindlicher Sicht, Münster u. a. 2007.

5 Bd. 9 (1995) 938.

Wort/Begriff auf sich hat, welche Autoren sich hierzu geäußert haben und welche Sekundärliteratur es gibt. Gewiss darf der Autor, wenn es offen und moderat geschieht, auch seine eigene Sicht liefern, aber er sollte den Artikel nicht als Einladung nutzen, die ihm am Herzen liegende »Wahrheit« zu verbreiten.

Legt man diese Kriterien an, dann sind die im Register unter »Rechtsphilosophie und Rechtstheorie« genannten Artikel in hohem Maße nützlich. In keinem von ihnen findet man die eben angedeuteten Sünden. Gewiss sind manche von ihnen sehr der philosophischen Binnenperspektive verhaftet und vermitteln kaum etwas vom historischen Beziehungsnetz, dem die Begriffe entstammen und auf das sie einzuwirken suchen. Aber meist genügt ein knapper Hinweis auf die Zeitumstände, um die Historizität der gesamten Begriffswelt in Erinnerung zu rufen. Man mache die Probe und lese auch die bislang noch nicht genannten Artikel zu Begriffen, die man in den Lehrbüchern der Rechtsphilosophie, in den juristischen Methodenlehren und den allgemeinen Staatslehren findet, etwa Autonomie, Logik, Moralität/Legalität, Naturrecht, Normativismus, *quaestio iuris/quaestio facti*, Rezeption, Richterrecht, Sachverhalt, Ursache/Wirkung IV und viele andere. Insofern muss das Lexikon für den Rechtsphilosophen und Rechtstheoretiker stets greifbar bleiben. Wo Texte interpretiert werden – also im Alltag der Jurisprudenz –, wird Auslegung geübt, wird über »Bedeutung« und Bedeutungswandel gestritten, Logik eingesetzt, deduziert, mit Analogie und Umkehrschluss hantiert. Alle Fachworte zu Urteil, Prozess und Verfahren tauchen im Lexikon auf, teils im Kontext von juristischen Fachartikeln, teils im Kontext philosophischer Hauptworte. Rechts- und Staatsphilosophie sowie Rechtstheorie sehen sich also auf eine gewissermaßen natürliche Weise einge-

bettet in den allgemeinen philosophischen Zusammenhang.

Das gilt auch für Staatstheoretiker, Staatsrechtler und Verfassungshistoriker. Was im Registerband unter »Politische Theorie« an Stichworten versammelt ist, betrifft fast ausnahmslos ebenso den »politischen Juristen«, den Historiker der politischen Ideengeschichte und des öffentlichen Rechts. Ich denke an die Stichworte Polis, Anarchie und Staat, Herrschaft, Friede, Gemeinschaft, Autorität, Naturzustand und Gesellschaftsvertrag, Öffentlichkeit, Ordnung, Wohlfahrt und Wohlfahrtsstaat, nicht zuletzt die Zivilcourage. Auch in diesem Wortfeld möchte ich mein positives Urteil über die einzelnen Artikel noch einmal bekräftigen. Vor allem kann man keine steuernde Tendenz bei der Auswahl der Autoren feststellen. Sie ist bei einer solchen Vielzahl von Mitarbeitern wohl auch nicht wahrscheinlich. Allgemein lässt sich feststellen, dass es sich zum guten Teil um bekannte und angesehene Namen handelt, dass die Rechtsphilosophen und Staatsrechtslehrer ein gewisses Übergewicht haben und dass die reinen Rechtshistoriker, aber auch Strafrechtler, Vertreter der Methodenlehre, des Zivilrechts oder des Verwaltungsrechts viel weniger vertreten sind. Es gilt wohl die Faustregel, je mehr der Anteil an positivem Stoff den Alltag beherrscht, desto weniger sind Juristen theoriegeneigt. Auch gibt es unter Juristen eine gewisse, manchmal sogar mit Stolz vorgetragene Theoriesistenz. Eine zeitliche Reihung des Mitarbeiterstamms würde zu Beginn ein Überwiegen von Autoren aus dem Umkreis von Joachim Ritter ergeben, woraus sich vielleicht eine gewisse anfängliche Begrenzung des Blicks erklärt. Das ist bei einem solchen Unternehmen unvermeidlich. In Frankfurt hat man mit den Stichworten zum »Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte« ganz ähnliche Erfahrungen gemacht.⁶

6 Dem Handwörterbuch wurde, als man 1960 mit seiner Konzeption begann, das Sachregister des Lehrbuchs der deutschen Rechtsgeschichte von RICHARD SCHRÖDER, EBERHARD FRHR. V. KÜNSSBERG, 7. Aufl. Berlin und Leipzig 1932 zugrunde gelegt. Damit bildete die Sicht von Schröder (1838–1917) die eigentliche Basis, also diejenige der »Germanistik« des ausgehenden 19. Jahrhun-

derts. Bestimmend war der Glaube, es könne spezifisch »Deutsches« in der Rechtsgeschichte identifiziert werden und dieses Element sei vor allem im Privatrecht und Strafrecht zu finden. Damit blieben römisch-gemeines Recht, kanonisches Recht und protestantisches Kirchenrecht, öffentliches Recht einschließlich des Völkerrechts generell, aber auch Stichworte der Verwaltungs-

rechtsgeschichte außerhalb des Blicks. Die Fixierung auf »deutsch« versperrte den Blick auf das europäische Netzwerk, etwa die skandinavische, englische, mittelosteuropäische oder »mittelmeerische« Rechtsgeschichte. Seit etwa 1975 sowie etwas deutlicher in der 2005 begonnenen zweiten Auflage sind diese Begrenzungen dann aufgehoben worden.

Überblickt man abschließend nochmals die Sachgruppen, zu denen die Stichworte im Registerband vereint sind, dann hat man als Jurist das Gefühl, nur mit den unangenehmen Seiten des Lebens (Autorität, Gebot, Herrschaft, Staat, Recht und Unrecht, Vorwerfbarkeit, Schuld, Sanktion und Strafe) zu tun zu haben. Die heiteren und schönen Seiten des Daseins – oder der Philosophie – erschließen sich erst mit den hier ebenfalls behandelten Stichworten Bohème, Gefühl, Grazie, Anmut, Humor, Kitsch und Kunst, das Schöne, Spiel und Spleen, aber auch mit Hochherzigkeit, Ironie, der Hörnerfrage und dem Krokodilschluss, mit »das Lächerliche«, dem Lustprinzip oder der Seelenruhe. Noch viele Schlüsselbegriffe gibt es, nach denen der im Weinberg von Staat und Gesellschaft »normativ« arbeitende Jurist sich sehnen könnte. In seinen Gegenständen findet er all dies kaum.

Man kann ihm deshalb nur empfehlen, über das Register auch andere Stichworte des Historischen Wörterbuchs der Philosophie zu Rate zu ziehen. Mit Sicherheit findet er auf der grünen Weide jenseits der Jurisprudenz genügend Futter für seine *Docta ignorantia*. Mag er wie Obломow im Bett liegen und das Wörterbuch für die Welt nehmen, um sich nicht in die Welt begeben zu müssen, mag er der Kunst des Oblivionismus huldigen (Harald Weinrich), also des planmäßigen Vergessens, um die Seele zu entlasten: In jedem Fall kann er seinem *Ignoramus, ignorabimus* (auch dies ein juristisches Stichwort) wirksam abhelfen, entweder durch einen raschen Griff ins Regal oder durch Installation der fabelhaften blauen Scheibe (CD-ROM), die dem Registerband beiliegt.

Michael Stolleis

Versuch ist nicht strafbar*

Die Arbeit befasst sich mit grundlegenden Fragen der Gesetzessystematik und damit implizit auch mit der Frage der »Wissenschaftlichkeit« der Gesetze Hammurapis (18. Jh. v. Chr.). Da aus dieser Zeit und auch im gesamten Zeitraum der so genannten »Keilschriftenrechte«, der grob bemessen die ersten drei Jahrtausende v. Chr. umfasst, keine theoretische Literatur zum Recht – mit Ausnahme allgemeiner Reflexionen zum Wesen des Rechts – überliefert ist, bleibt dem Rechtshistoriker bei der Erforschung des geistigen Hintergrunds nur die Analyse der Quellen der Rechtspraxis. Harke stützt sich dabei ausschließlich auf normative Texte und lässt die große Fülle der urkundlichen Überlieferung ganz

außer Betracht, obwohl gerade aus der Zeit um Hammurapi eine große Anzahl Vertrags- und Gerichtsurkunden überliefert ist. Auch wenn diese Texte zum Thema der Gesetzessanktionen nur von begrenztem Aussagewert sind, hätte doch auf diesen Quellentyp Bezug genommen werden sollen.

Harke kommt bei der Frage, ob die Folgen für Rechtsverstöße (so scheint der nicht weiter definierte Begriff »Sanktion« verstanden zu sein) einer begrifflichen Systematik folgen, zum Ergebnis, dass »die Verfasser des Gesetzbuchs bei der Auswahl der Rechtsfolgen nicht wahllos verfahren sind, sondern klar zwischen Schadensersatz und Strafe so differenziert und sie an

* JAN DIRK HARKE, Das Sanktionensystem des Codex Hammurapi (Würzburger rechtswissenschaftliche Schriften 70), Würzburg: Ergon Verlag 2007, 96 S., ISBN 978-3-89913-574-9